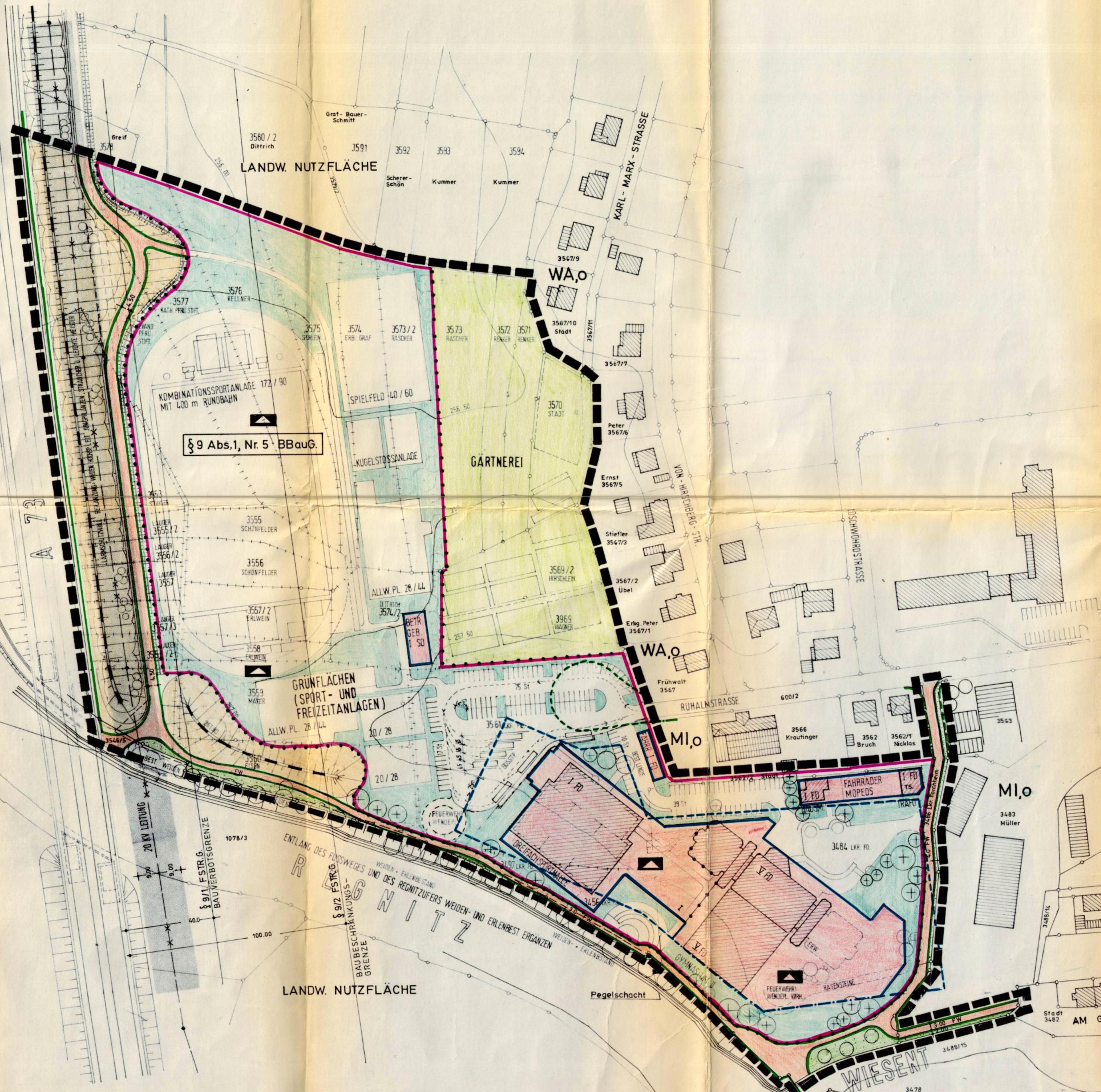


MAIN-DONAU-KANAL



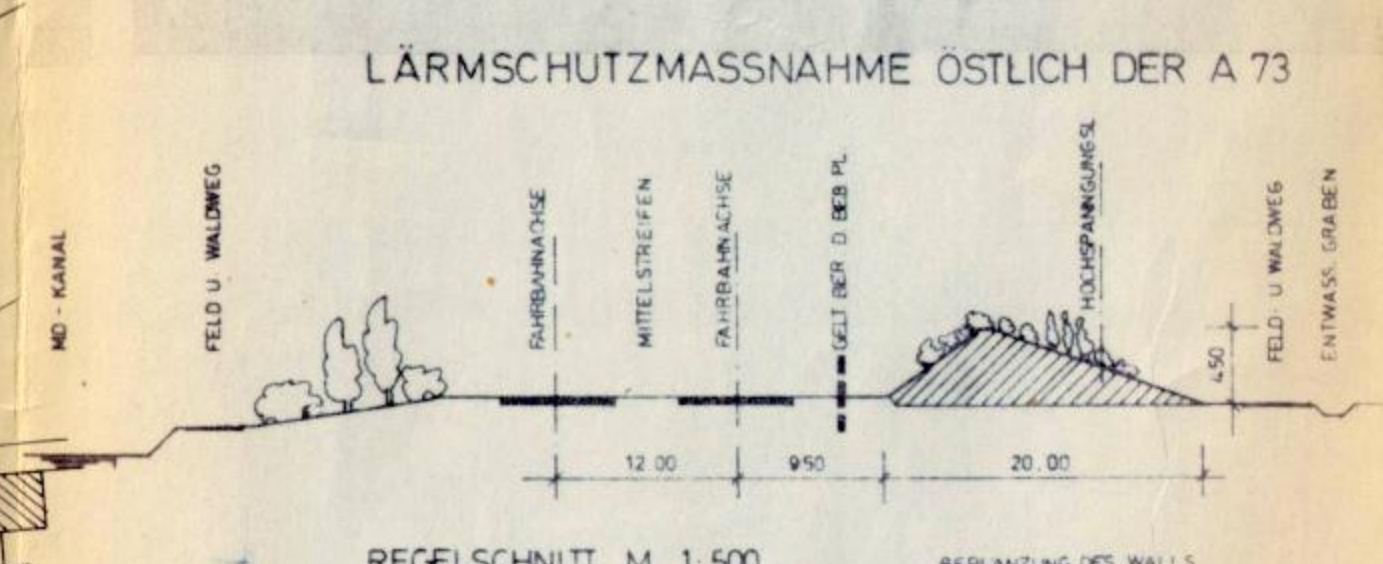
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE
 ● - FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

- A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WR REINE WOHNGEBIETE
 - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - WM MISCHEGEBIETE
 - WK KERNGEBIETE
 - WG GEWERBEGEBIETE
 - GI INDUSTRIEGEBIETE
 - SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
 - WS WOCHENENDHAUSGEBIETE
 - BAUFLÄCHEN IM § 9 ABS. 1, NR. 5 BBauG (FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF) BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG (GYMNASIUM)
 - VS VERSORGNUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG**
 - I, V ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE + HOCHSTRIKZE
 - U UMGESCHLOSSENBAU BIS HOCHSTEN 2. ST. DER GRUNDFLÄCHE
 - + DA UMGESCHLOSSENBAU BIS HOCHSTEN 2. ST. DER GRUNDFLÄCHE + GESCHOSS (GARANTIER)
- SONSTIGES**
- St STELLPLATZE
 - Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (IN SATZUNG)
 - Gar GARAGEN
 - Gga GEMEINSCHAFTSGARAGEN (IN SATZUNG)
 - Tsg TIEFGARAGEN
 - P PARKHAUS
 - TS DURCHGANG, DURCHF. UNTERFÜHRUNG, ARKADE
 - T TANKSTELLE
 - Abg ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - Abu ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHNENTWICKLUNG
 - M MASSZAHN (METER)
 - Gtgg GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
 - Fw FUSSWEG
 - Zu- und AUSFAHRT IM FAHRRICHTUNG
 - Beh. FAHRLEISTUNGSRECHT DINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLEMGEMEINHEIT
 - Pb PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
 - Frei FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE UNZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0,80m u. OK STRASSE
 - Fl FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
 - Ls LÄRMSCHUTZWALL ÖFFENTL.
 - Bö BÖSCHUNGEN
 - Entw ENTW. GRABEN

- BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG**
- BEISTEHENDE BLEIBENDE
 - AUFZU-HEBENDE
 - FESTZU-SETZENDE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BAULINIE MIT RÜCKWÄRTIGER BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- BEISTEHENDE BLEIBENDE
 - AUFZU-HEBENDE
 - FESTZU-SETZENDE
 - STRASSENGRENZUNGSLINIE
 - ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN
- GRÜNFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN (GÄRTNERISCHE NUTZUNG)
 - BAUME ZU ERHALTEN
 - BAUME ZU PFLANZEN
- B) HINWEISE**
- KANAL VORHANDEN
 - KANAL GEPLANT
 - BESTEHENDE BAUAUFGABE
 - VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
 - FLURSTÜCKNUMMER
 - 532/20
 - HOHNENSCHICHTLIE U. N.
 - WASSERFLÄCHE
 - VORH. BEWASSERUNGSANLAGE
 - PEGELKABEL

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- A. ABSTANDSFLÄCHEN**
- SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEHEBENEN UN-BAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IN BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZELNACH ART 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.
- B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDÄCHTE STELLPLATZE**
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAYBO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDÄCHTE STELLPLATZE IM SINNE DES § 12 BAYBO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAYBO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.
- C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZEN**
- IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAYBO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDÄCHTE STELLPLATZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.



D. GRÜNPFLANZUNG NACH BESCHLUSS VON 26.7.1983
 BEI DER VORLAGE DER OBJEKTPLANUNG ZUR GENEHMIGUNG IST EINE QUALITATIVE GRÜNPFLANZUNG VORZULEGEN.

DER STADTRAT HAT AM 12. AUG. 1983 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

DER STADTRAT HAT AM 8./10.7.1981 DEN BESCHLUSS EINE BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 17.7.1981 AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 27.8.1981 VOM STADTRAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 26 (2) BBAUG. GEDULDET

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

DIE STADT HAT AM 16./18.9.1981 ÖFFENTLICH BEKANNTEGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLAUTERUNG VOM 21.9.1981 BIS 23.10.1981 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 26 (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

DER STADTRAT HAT AM 27.1.1983 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUF DER ANHÖRUNG NACH § 26 BBAUG. BESCHLUSS GEFASST

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 12.8.1982 AUFGESTELLT. DIE TOB WURDEN GEM. § 15 BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 7.9.1981 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 27.1.1983 VOM STADTRAT GEBILLIGT

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 24.2.1983 BIS 5.4.1983 IM BAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 11.2.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT. DIE TOB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 7.2.83 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

DER STADTRAT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 20.7.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 08.11.1983 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT

Regierung von Oberfranken
 BAYREUTH, DEN 08.11.1983

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 2.12.1983 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 2.12.1983 ÖRTSÜBLICH DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM I. BEKANNTEGEMACHT. WURDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DA MIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 07. DEZ. 1983

STADT FORCHHEIM STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1/5.1
 NEUAUFSTELLUNG - ÄNDERUNG
 FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM MITTE, TEILBEREICH "LOSCHWÖHRD-SÜD" ZW. DER A 73, DEM REGNITZ-ALTWASSER DEM WIESENTUFER, DEM BEBAUUNGSRAND AN D. RUHALMSTR. U. V. HIRSCHBERG-STR. SOWIE DEN SÜDL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN DER FL. NR. 3578, 3580/2, 3579/2 (FELD WEG)

BEARBEITET	DATUM	NACH	BESCHLUSSE
WALZ	14.7.1981	RUDRICH	
GEÄNDERT	12.8.1982		27.1.1983

ARCHITECTEN HORSTMANN + BRANDMAIER - ST. GEORGEN 29 - 8580 BAYREUTH TEL. 0921/220